



Amt: Finanzverwaltung
Az.: 815.12 / 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 05.12.2019

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sachverhalt/Begründung:

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Drucksache Nr. 100/2019 verwiesen.

Die Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren 2020 macht die Änderung der Wasserversorgungssatzung zum 01.01.2020 erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS).

Aufgestellt:
Dußlingen, 21.11.2019

.....
Rotenhagen

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS -)
vom 06.12.2002

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen am 05.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 06.12.2002 (zuletzt geändert am 08.12.2017) beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Wasser 2,10 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Wasser 2,10 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die entsprechenden Bestimmungen der bisherigen Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Soweit eine Gebührenpflicht nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht gegolten haben.

Ausgefertigt
Dußlingen, 06.12.2019

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.